

# Voll im Plan

Das „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“, kurz ESUG, ist seit März 2012 in Kraft. Kritische Studien wollen belegen, dass es kaum genutzt wird – und wenig bringt. Doch Sanierer aus der Praxis sagen etwas anderes. Und erfolgreiche Firmenrestrukturierungen sprechen eine eigene Sprache. VON **ANDREA MARTENS**

**E**s ist ein schwerer Weg, den Luca Strehle am frühen Morgen dieses trübten Freitags gehen muss. Er führt ihn zum Amtsgericht Nördlingen. In der schwäbischen Kleinstadt hat der alteingesessene Modekonzern Strenesse seinen Sitz. Luca Strehle ist der Enkel der Firmengründer, seit 2012 steht er an der Spitze des Unternehmens. An diesem Freitagmorgen stellt der Vorstandsvorsitzende die Weichen für die Zukunft. Gemeinsam mit Michael Pluta, Gründer und Inhaber der Pluta Rechtsanwalts GmbH, Ulm, reicht er beim Amtsgericht einen Antrag auf Insolvenz ein.

Überraschend kommt diese Nachricht für niemanden. Längst ist bekannt, dass das 65 Jahre alte Modehaus in Schwierigkeiten steckt. 1949 von der Familie Strehle als Textilfabrik gegründet, entwickelte sich die Firma zum Mode-Label. In den 1990er Jahren erlebt das Unternehmen dank der Designerin und späteren Ehefrau vom damaligen Firmenchef Gerd Strehle, Gabriele Strehle, seine Glanzzeiten. Doch die sind längst vorbei. Auch Sohn Luca konnte in den vergangenen zwei Jahren die Folgen interner Fehler und Missmanagements nicht ausbügeln.

## Für Unternehmen und Gläubiger

Inzwischen ist ein Retter an Bord. Der Sanierer Michael Pluta, der bereits den insolventen Modelleisenbahnbauer Märklin erfolgreich restrukturiert hat, ist als Chief Restructuring Officer (CRO) in den Vorstand von Strenesse berufen worden. „Wir haben das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beantragt“, berichtet Pluta. Dabei bleibt

die Geschäftsführung im Amt, statt eines Insolvenzverwalters wird ein Sachwalter eingesetzt, der lediglich Kontrollrechte hat. Bei Strenesse ist es Jörg Nerlich von der Kanzlei Görg Rechtsanwälte in Köln. „Unsere Zusammenarbeit läuft sehr gut“, sagt Pluta. Beide hätten schließlich das erklärte Ziel, die beste Lösung für das Unternehmen, aber auch für seine Gläubiger zu erreichen.

Funktionieren soll das über einen Insolvenzplan, der die Fortführung von Strenesse in seiner Gesamtheit erlaubt. Weil Strehle und Pluta das noch neue Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung nach § 270a Insolvenzordnung (InsO) gewählt haben, können sie in Ruhe einen tragfähigen Sanierungsplan ausarbeiten. Ob die Unternehmensanteile zu 100% bei der Familie bleiben oder später eventuell ein Investor die Mehrheit übernimmt, steht bisher nicht fest.

Das Gesetz, das ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung so erlaubt, wie Strehle und Pluta es vorhaben, ist am 1. März 2012 in Kraft getreten. Unter Experten wird es kurz „ESUG“ genannt, da der komplette Name „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ etwas schwer über die Lippen geht. „Er bezeichnet aber exakt die Absicht, die der Gesetzgeber verfolgt hat“, erklärt Professor Georg Streit, Insolvenzrechtsexperte von der Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek. „Das Gesetz soll Unternehmen die Sanierung erleichtern, und das tut es auch“, sagt Streit. Denn im Vergleich zu seinem 1999 verabschiedeten Vorgängermodell schreibt es eine ent-

scheidende Neuerung fest: die Eigenverwaltung im vorläufigen Insolvenzverfahren.

## Insolvenzplan gegen Asset Deal

Sinn und Zweck eines jeden Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung ist es, das Unternehmen über einen Insolvenzplan zu sanieren. Der Grund: Wird der Plan vom Gericht akzeptiert, kann die Firma in der Rechtsform und Struktur, in der sie besteht, weitergeführt werden. Zwar sieht auch die Regelin-solvenz die Möglichkeit des Insolvenzplans vor, meist endet das Verfahren aber mit einem Asset Deal. „Bei einer solchen übertragenden Sanierung werden die einzelnen Vermögenswerte des Unternehmens an Investoren verkauft“, erklärt Streit. „Der Rechtsträger wird zerschlagen.“ Und das, obwohl an diesen oft werthaltigen Rechtspositionen wie günstige Mietverträge oder eine Börsenzulassung geknüpft sind.

Bereits die Insolvenzordnung von 1999 hat die Eigenverwaltung eingeführt. „Der Knackpunkt ist aber, dass es keine Eigenverwaltung im vorläufigen Verfahren gab“, erläutert Sanierungsexperte Robert Buchalik, Partner der Kanzlei Buchalik Brömmekamp. Das bedeutet, in der Zeit zwischen Antragstellung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestellte das zuständige Gericht immer einen vorläufigen Insolvenzverwalter. „Und ohne den ging gar nichts mehr“, erklärt Buchalik. „Der Firmenchef konnte nur handeln, wenn der vorläufige Insolvenzverwalter mitspielte.“

Selbst ein schwacher Insolvenzverwalter, der gegenüber einem star- ➔



Das Gesetz soll Unternehmen die Sanierung erleichtern, und das tut es auch



**PROF. GEORG STREIT**  
Insolvenzrechtsexperte,  
Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek

ken Verwalter deutlich weniger Rechte hat, konnte mit negativen Stellungnahmen gegenüber dem Gericht verhindern, dass der zuständige Richter für das eröffnete Insolvenzverfahren Eigenverwaltung anordnete. „Das kam durchaus vor“, sagt Experte Buchalik. Denn: Der vorläufige Insolvenzverwalter wurde im eröffneten Verfahren zum Sachwalter, wenn das Gericht Eigenverwaltung anordnete. „Und die Vergütung eines Sachwalters beläuft sich auf etwa 60% von der eines Insolvenzverwalters“, gibt Buchalik zu bedenken.

Mit dem ESUG haben Unternehmer nun bessere Chancen auf Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren und darauf, ihren Sanierungsplan umzusetzen. Nach § 270a InsO muss das Amtsgericht auf Antrag des Schuldners Eigenverwaltung für das vorläufige Verfahren anordnen, wenn drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt und der vorläufige Gläubigerausschuss die Eigenverwaltung einstimmig beschlossen hat. Zudem darf der Antrag auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos sein.

„Hat das Gericht für das vorläufige Verfahren die Eigenverwaltung angeordnet, dann behält die Geschäftsführung ihre Kompetenzen“, sagt Professor Streit. Ihr wird ein Sachwalter zur Seite gestellt. „Anders als ein Insolvenzverwalter kann er die Eigenverwaltung im eröffneten Verfahren nicht verhindern“, erklärt Streit. Diese kann nur das Gericht aufheben, etwa weil die notwendigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. „In der Regel ist

es auch gar nicht das Ansinnen eines Sachwalters, die Eigenverwaltung zu kippen“, sagt Streit. Im Gegenteil, meist ziehen Unternehmensleitung und Sachwalter an einem Strang.

### **Vor der Zahlungsunfähigkeit Insolvenzantrag gestellt**

So wie bei der Centrotherm Photovoltaics AG mit Sitz im baden-württembergischen Blaubeuren. Der auf Sonnenenergie spezialisierte Maschinenbauer litt unter dem weltweit hohen Preis-

druck in der Photovoltaikbranche. „Obwohl im Juli 2012 noch keine Zahlungsunfähigkeit und keine Überschuldung bestand, stellte Centrotherm beim Amtsgericht Ulm einen Antrag auf Insolvenz“, erzählt Tobias Hoefler, Gründungspartner der Kanzlei Hoefler Schmidt-Thieme. Als ausgewiesener Sanierungsexperte wurde Hoefler als Eigenverwalter mit Zuständigkeit für das eingeleitete Schutzschirmverfahren in den Centrotherm-Vorstand berufen.

„Wir haben beim Insolvenzgericht Antrag auf Eigenverwaltung im Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO gestellt“, erinnert sich Hoefler. Das sorgte für Aufsehen, denn noch nie war der in das Insolvenzrecht neu eingebaute Schutzschirm für einen so großen Konzern beantragt worden. „Für uns war das damals aber genau der richtige Weg“, sagt Hoefler. Er konnte selbst vorschlagen, wer sein Sachwalter in dem Verfahren werden sollte. Diese Möglichkeit der Mitsprache bietet nur der § 270b. Als Eigenverwalter übernahm Hoefler die komplexen Aufgaben, die nach der Insolvenzordnung typischerweise dem Insolvenzverwalter ob- →

### BRANCHENGEFLÜSTER

## Insolvenzrechtsexperten erzählen sich derzeit, dass ...

... **es Amtsrichter gibt**, die ganz und gar keine Freunde des ESUG sind. Die Gründe dafür sind nicht ganz klar. Es wird vermutet, dass sie wie früher weiterhin selbst entscheiden möchten, ob sie ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung anordnen oder nicht.

... **manche Richter dem ESUG** tatsächlich so kritisch gegenüber stehen, dass sie schnell mal zwei Gutachter in einen vorläufigen Gläubigerrat schicken, damit diese eine einstimmige Entscheidung für ein Verfahren nach § 270a verhindern.

... **ein Richter in Hamburg** ganz besonders gerne zu solchen Mitteln greifen soll.

... **Unternehmer so weit gehen**, dass sie ihren Firmensitz auf dem Papier in ein anderes Bundesland verlagern, nur um einem Richter zu entgehen, der ihnen ein Insolvenzverfahren nach § 270a vereiteln würde.

... **vor allem Hamburger** Unternehmen ihre Firma ändern, sich also einen neuen Namen geben. Der Grund: Insolvenzanträge sind nach Unternehmensnamen in alphabetischer Reihenfolge verschiedenen Richtern zugeteilt. Und wer seine Firma ändert, kann einem bestimmten Richter entgehen.

... **das alles so sein kann** – aber nicht muss.



**NEU!**  
 Auch als  
 E-Magazin



Non-Profit-Partner



Weiterbildungs-Partner



liegen. Da dies den meisten Vorständen oder Geschäftsführern aufgrund mangelnder Expertise im Insolvenzrecht gar nicht möglich ist, berufen sie häufig ausgewiesene Sanierungsexperten in die Unternehmensleitung. „Das bietet viele Vorteile“, sagt Hoefler. „Man braucht dann aber auch einen Sachwalter, mit dem man gut zusammenarbeiten kann.“

Der zweite Grund, aus dem sich Hoefler und die weiteren Vorstandsmitglieder von Centrotherm für das Schutzschirmverfahren entschieden, war die Frist von drei Monaten, in der das Gericht alle Zwangsvollstreckungen gegen den Schuldner aussetzen kann. „Das hat uns wichtige Zeit verschafft, um wieder einen Liquiditäts-

puffer aufzubauen“, sagt Hoefler. Der aber wohl wichtigste Grund für die Nutzung des neuen Schutzschirms war die Außenwirkung. „Centrotherm ist ein weltweit aufgestellter Konzern“, sagt Hoefler. „Hätten wir Insolvenz in der normalen Eigenverwaltung nach § 270a beantragt, hätte das leicht zu Nervosität bei internationalen Marktteilnehmern führen können.“ Das Schutzschirmverfahren dürfen Unternehmen nur in Anspruch nehmen, solange Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht, jedoch noch nicht eingetreten ist. „Das signalisiert etwa Kunden oder Lieferanten: ‚Wir gehen freiwillig in das Schutzschirmverfahren, um gar nicht erst insolvent zu werden‘“, erklärt Höfer. Nach außen hin wirke dies mehr als ein außergerichtliches Sanierungsverfahren und damit weniger bedrohlich.

### Firmenanteile statt Forderungen

Bei Centrotherm hat es funktioniert. Die Zusammenarbeit mit dem Sachwalter Professor Martin Hörmann klappte bestens, Eigenverwalter Hoefler gelang es durch ein ausgefeiltes Kommunikationskonzept alle Gläubiger an einen Tisch zu bringen. So konnte er dem Amtsgericht Ulm in der beim Schutzschirm vorgesehenen Frist von drei Monaten einen Insolvenzplan vorlegen. Der vorläufige Gläubigerausschuss hatte ihn rechtzeitig abgesegnet. „Zum Plan gehörte auch ein Debt-to-Equity-Swap“, sagt Hoefler, die Umwandlung von Forderungen in Firmenanteile also. Damit wurde Centrotherm stark entschuldet. Das Grundkapital erhöhte sich auf 21 Mio. EUR.

Trotz des großen Erfolges bei Centrotherm und anderer Positivbeispiele stehen nicht alle Insolvenzrechtsexperten dem § 270b InsO positiv gegenüber. Auch Studien belegen, dass das Verfahren unter dem Schutzschirm seltener genutzt wird als die Eigenverwaltung nach § 270a. So verzeichnet das „ESUG-Radar 2014“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars eine deutliche Verschiebung zugunsten der § 270a-Anmeldungen.

### Schutzschirm birgt Risiken

Sanierer Robert Buchalik verwundert das Ergebnis nicht. „Der Schutzschirm



Wenn Lieferanten nur noch gegen Vorkasse liefern, kann tatsächlich Zahlungsunfähigkeit eintreten.

### ROBERT BUCHALIK

Partner, Kanzlei Buchalik Brömmekamp

bietet im Vergleich zur Eigenverwaltung nach § 270a kaum Vorteile, birgt dafür aber mehr Haftungspflichten und Risiken“, erklärt er. Zwar dürfe der Schuldner den Sachwalter selbst bestimmen. „Wenn sich der vorläufige Gläubigerausschuss aber einstimmig auf einen Sachwalter einigt, muss das Gericht ihn auch nach im Verfahren nach § 270a akzeptieren“, sagt Buchalik. Die viel gerühmte positive Außenwirkung des Schutzschirms sei schnell dahin, wenn die Gläubiger von einer nach Antragstellung eingetretenen Zahlungsunfähigkeit erführen. Diese ist dem Gericht immer anzuzeigen. „Und wenn Lieferanten nur noch gegen Vorkasse liefern oder ihre Forderungen sofort fällig stellen, kann →



Wir haben für Centrotherm beim Insolvenzgericht Antrag auf Eigenverwaltung im Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO gestellt.

### TOBIAS HOEFER

Gründungspartner,  
Kanzlei Hoefler Schmidt-Thieme

## „Wir haben keinen Zeitdruck“

Interview mit **Michael Pluta**,  
Geschäftsführer PLUTA  
Rechtsanwalts GmbH und  
CRO von Strenesse



**Unternehmeredition:** Strenesse hat das Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO nicht gewählt. Aus welchen Gründen?

**Pluta:** Die Eigenverwaltung ist für die Restrukturierung ein geeignetes Instrument, weil es Planungssicherheit für das Unternehmen bedeutet und die Interessen der Gläubiger berücksichtigt. Das Verfahren nach § 270a ist der einfachere und zwischenzeitlich auch rechtssichere Weg, weil die Vorlage eines Insolvenzplans nicht den Zeitdruck von drei Monaten hat. In so einer kurzen Zeit kann man ein Unternehmen nicht sanieren. Wir haben jetzt Zeit, um einen tragfähigen Sanierungsplan vorzulegen, der auch die Erfahrungen der letzten Monate berücksichtigt. Strenesse ist hier schon weit, weil bereits zuvor ein umfassendes Restrukturierungskonzept erarbeitet wurde.

**Sehen Sie im Schutzschirm allgemein eher Nachteile bzw. keine Pluspunkte gegenüber dem Verfahren nach § 270a InsO?**

Die Vorteile des Verfahrens nach 270b – auch nur Schutzschirmverfahren genannt – gegenüber einem Verfahren nach 270a sind eher begrenzt. Der Gesetzgeber hat durch die Eigenverwaltung eine Möglichkeit eröffnet, um eine Sanierung durchzuführen. In beiden Verfahren gibt es einen Vollstreckungsschutz vor den Altgläubigern, also einen „Schutzschirm“.

**Was genau ist Ihre Rolle als Chief Restructuring Officer?**

Als CRO werde ich den Sanierungskurs unterstützen und auch eigene Vorschläge einbringen. Wir müssen die Firma so aufstellen, dass sie Gewinne erzielt. Nur so kann Strenesse langfristig erfolgreich sein. Meine Aufgabe sehe ich als Lotse, der Strenesse durch das schwierige Fahrwasser in einen sicheren Hafen führen soll.

**Was war der Grund dafür, dass Sie zum CRO berufen wurden?**

Die Einigung mit den Anleihegläubigern im Frühjahr war ein wichtiger Schritt zur Sanierung. Doch leider waren die weiteren nötigen Sanierungsschritte nicht mehr finanzierbar, auch weil infolge der öffentlichen Diskussion um die Bonität der Firma der Finanzbedarf noch unerwartet zunahm. Viele Geschäftspartner verlangten daraufhin Vorkasse für Leistungen. Die Gesellschaft hat mich daraufhin wegen meiner Sanierungserfahrung und des Erfolges bei Märklin zum Sanierungsvorstand berufen, um eine Eigenverwaltung durchführen zu können. Dies wird mittlerweile von Gläubigern und Gerichten nur noch akzeptiert, wenn ein insolvenz erfahrener Sanierer mitarbeitet.

**Wie läuft die Zusammenarbeit mit dem Sachwalter Jörg Nerlich?**

Unsere Zusammenarbeit läuft sehr gut. Wir sind in einem engen Austausch. Schließlich wollen wir beide die beste Lösung für das Unternehmen und die Gläubiger erreichen.

**Wann rechnen Sie mit dem Ende des Verfahrens?**

Wir haben keinen Zeitdruck, weil wir für das am 1. Juni angelaufene Geschäftsjahr vorfinanziert sind und nach unserer Planung in diesem Geschäftsjahr auch profitabel sein wollen. Die Kollektionen sind geliefert und werden eben den Kunden vorgestellt. Die Kollektion Frühjahr/Sommer 2015 kommt gut an. Und letztendlich ist entscheidend, dass unsere Kollektionen ankommen und dass wir wirtschaftlich arbeiten, um den Firmenwert zum Nutzen der Gläubiger und Finanzierer zu erhalten.

**Vielen Dank für das Gespräch.**

Anzeige

McDermott  
Will & Emery

Rechtsanwälte Steuerberater LLP

RESTRUKTURIERUNG,  
SANIERUNG & INSOLVENZ

### KRISE ALS CHANCE

McDermott berät nationale und internationale Unternehmen und ihre Organe auch grenzüberschreitend bei:

- Sanierung und Refinanzierung/Umschuldung
  - Erwerb und Veräußerung von Unternehmen vor oder aus der Insolvenz
  - Vorbereitung und Durchführung von Schutzschirm- und Insolvenzverfahren
  - Sicherung, Verfolgung und Durchsetzung von Gläubigerinteressen
  - Restrukturierung von Anleihen

Dr. Uwe Goetker  
ugoetker@mwe.com

Dr. Matthias Kampshoff  
mkampshoff@mwe.com

+49 211 30211 0



**Strenesse-Chef Luca Strehle:** Hoffte, dass die Eigenverwaltung ein Erfolg wird.

tatsächlich Zahlungsunfähigkeit eintreten“, warnt Buchalik. Auf Antrag des Gläubigerausschusses kann das Schutzschirmverfahren dann aufgehoben werden. Und das bestellt letztendlich doch einen Insolvenzverwalter.

Wie leicht eine beantragte Eigenverwaltung mit Schutzschirm scheitern kann, zeigt der Fall der S.A.G. Solarstrom AG. Auch das Freiburger Unternehmen war zum Jahresende 2013 endgültig in den Sturm der großen Branchenkrise geraten. Mittelzuflüsse aus dem Verkauf mehrerer Photovoltaik-Projekte in Deutschland und Italien waren ausgeblieben. Ebenso Rückflüsse aus einem Darlehen, das einer Projektgesellschaft gewährt worden war. „Insgesamt fehlten der S.A.G. Solarstrom AG rund 20 Mio. EUR“, berichtet Nerlich. Dieses Loch in der Firmenkasse führte schließlich zum Antrag auf Insolvenz in Eigenverwaltung.

„Der Vorstand und ich als Sachwalter haben innerhalb des dreimonatigen Insolvenzgeldzeitraums gemeinsam einen Restrukturierungsplan erarbeitet, doch dafür benötigten wir einen Massekredit“, erzählt Nerlich. Diesen aber machte die kreditgebende Bank, die ihn gewähren sollte, von der Aufgabe der Eigenverwaltung und der Überleitung des Verfahrens in ein Regelinsolvenzverfahren abhängig. Der vorläufige Gläubigerausschuss stimm-

te diesem Verfahren ebenfalls zu. „Die Suche nach einem geeigneten Investor verläuft planmäßig“, berichtet der Experte. Er erwartet eine Insolvenzquote von voraussichtlich 50%. Ob die S.A.G. Solarstrom AG aber in ihrer bisherigen Struktur über einen Insolvenzplan fortgeführt werden kann oder über eine übertragende Sanierung, ist noch offen. „Ein erheblicher Teil der potenziellen Investoren zeigt Interesse an der Fortführung aller Geschäftsbereiche des Unternehmens“, sagt Nerlich.

### Für TelDaFax ganz ausgeschlossen

Ganz gleich ob normale Eigenverwaltung nach § 270a oder Schutzschirm – für die TelDaFax Holding AG hätte das ESUG nichts gebracht, wäre es im Juni 2011 überhaupt schon in Kraft gewesen. Der Konzern mit Sitz im rheinländischen Troisdorf vereinte unter seinem Dach zahlreiche Tochtergesellschaften aus den Bereichen Telekommunikation, Energieversorgung und Finanzdienstleistungen. Mit extremen Billigpreisen hatte sich TelDaFax in wenigen Jahren einen enormen Kundenstamm aufgebaut und den Umsatz immer weiter hochgetrieben. Gleichzeitig fuhr das Unternehmen jedoch immer größere Verluste ein, denn mit den Erträgen aus seinen Billigtarifen konnte es die Kosten für den Einkauf von Gas und Strom sowie die laufen-

den Betriebskosten nicht decken. Rechnungen wurden mit Verspätung oder gar nicht mehr bezahlt, manche Netzbetreiber sperrten TelDaFax die Leitungen, Kunden konnten nicht mehr beliefert werden.

„Die wesentlichen Teile des TelDaFax-Konzerns waren nachweislich schon seit Sommer 2009 insolvenzreif“, berichtet Insolvenzverwalter Dr. Biner Bähr, Partner bei White & Case. Tatsächlich beantragte die Geschäftsleitung aber erst zwei Jahre später die Insolvenz. Inzwischen stehen drei ehemalige Vorstände wegen des Vorwurfs der Insolvenzverschleppung vor Gericht. „Gemessen an der Gläubigerzahl mit mehr als 500.000 Forderungsmeldungen handelt es sich bei TelDaFax um das größte Insolvenzverfahren in der Geschichte Deutschlands“, sagt Bähr.

### Die Grenzen des ESUG

Für ein Verfahren mit derart vielen Gläubigern kommt die Eigenverwaltung nicht infrage. „Die Umsetzung der Paragraphen 270a und 270b ist sehr komplex, Geschäftsführung und Sachwalter müssen versuchen, alle Gläubiger an einen Tisch zu bringen“, sagt Rüdiger Wolf, Restrukturierungsexperte bei der Beratungsgesellschaft The Boston Consulting Group (BCG) in Frankfurt. Und zwar unabhängig davon, ob sie einen Sanierungsbeitrag leisten sollen oder nicht.

Für sehr große Unternehmen sei das ESUG daher in vielen Fällen weniger geeignet als eine außergerichtliche Sanierung oder das Regelverfahren. Auch für sehr kleine Firmen sei das Gesetz nichts. „Die Kosten, die derzeit noch mit der Eigenverwaltung verbunden sind, sind erheblich und vielfach von den Unternehmen nicht mehr zu erbringen“, sagt Wolf. Einer BCG-Studie mit dem Titel „Zwei Jahre ESUG – Hype weicht Realität“ zufolge, an der Wolf mitgewirkt hat, hat das typische Unternehmen, das die Eigenverwaltung nutzt, 80 Mitarbeiter und schreibt einen Umsatz von 11 Mio. EUR. Jeder dritte Fall werde nicht über eine Eigenverwaltung saniert, sondern im Laufe des Verfahrens in die Regelinsolvenz

überführt. Gerade einmal 2,4% aller Unternehmen, die Insolvenz anmelden, nutzen die Möglichkeiten des ESUG. Hat das Gesetz seine Ziele also verfehlt?

„Keineswegs“, ist Experte Professor Streit überzeugt. „Prozentual ist die Nutzung der Eigenverwaltung zwar gering, in ganzen Zahlen hat sie sich seit Inkrafttreten des ESUG aber in etwa verdoppelt.“ Und Insolvenzverwalter Bähr ergänzt: „Bei vielen Unternehmen bestehen von vornherein keine Sanierungsaussichten, so dass sie die neuen Möglichkeiten zwar nutzen wollen, aber nicht können.“ Nicht selten sei der Grund dafür Insolvenzverschleppung. „Das ist im Prinzip wie mit einem Besuch beim Zahnarzt“, sagt Bähr. Man schiebt ihn aus Angst hinaus und erschwert damit eine wirksame Behandlung.

„Der Gesetzgeber hat mit dem ESUG aber Anreize geschaffen, damit Unter-



**S.A.G. Solarstrom:** Das Unternehmen ist in der Regelinsolvenz und sucht einen Investor.

nehmen genau diese Angst überwinden und frühzeitig handeln“, sagt Bähr. „Wer sie nutzt, kann viel größeren Einfluss auf das Schicksal seines Unternehmens nehmen und sie mit dem gesamten insolvenzrechtlichen ‚Handwerkskasten‘ reorganisieren.“ Und damit könnte der Weg zum Insolvenz-

gericht für so manchen Firmenlenker etwas weniger schwer sein. ■

[redaktion@unternehmeredition.de](mailto:redaktion@unternehmeredition.de)



Sind die Reformen von 2012 ein Erfolg? Sagen Sie uns Ihre Meinung.

[www.facebook.com/Unternehmeredition](http://www.facebook.com/Unternehmeredition)

— Anzeige —

# Schnelle Liquidität in der Insolvenz und Restrukturierung

 **DRESDNER  
FACTURING**

**Wir bieten passgenaue  
Finanzierungslösungen,  
damit Sie flüssig bleiben!**

Factoring ermöglicht Ihnen eine Forderungsfinanzierung im Restrukturierungsprozess oder in der Insolvenz

- ✓ als ergänzende Massefinanzierung
- ✓ ohne zusätzliche Sicherheiten
- ✓ schnelle Vertragsumsetzung

Wir beraten Sie gern.



Mehr Sicherheit, mehr Liquidität, mehr Unabhängigkeit mit Factoring der Dresdner Factoring AG.

Tel. 0 351 / 888 55-0 oder  
[www.dresdner-factoring.de](http://www.dresdner-factoring.de)